

## Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017**

finden in der Kreisstadt Eschwege

**die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag  
und  
die Direktwahl des Landrats im Werra-Meißner-Kreis**

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Kreisstadt Eschwege ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

lfd. Nr.	Wahlbezirk- Nr.	Wahlbezirksname	Barrierefrei
1	001	Rathaus, Obermarkt 22, Foyer	Ja
2	002	Brüder-Grimm-Schule, Dünzebacher Straße 21, Zimmer E 04	Ja
3	102	Brüder-Grimm-Schule, Dünzebacher Straße 21, Zimmer E 17	Ja
4	003	Turnhalle am Dünzebacher Tor, Dünzebacher Straße 2a, Erdgeschoss	Ja
5	004	Alex.-v.-Humboldt-Schule, Humboldtstraße 1-3 , Nass- und Malraum	Ja
6	005	Alex.-v.-Humboldt-Schule, Humboldtstraße 1-3 , Mehrzweckraum	Ja
7	006	Struthschule, Beethovenstraße 2, 1. Pavillon, Raum 17	Ja
8	007	Struthschule, Beethovenstraße 2, 4. Pavillon, Raum 23	Ja
9	008	Friedrich-Wilhelm-Schule, Bahnhofstraße 28, Cafeteria	Ja
10	009	Geschwister-Scholl-Schule, Wachholderweg 1, Zimmer 18	Ja
11	010	Anne-Frank-Schule, Fliederweg 3, Gebäude C, Zimmer 271	Ja
12	110	Anne-Frank-Schule, Fliederweg 3, Gebäude C, Zimmer 261	Ja
13	011	Turnhalle Niederhone, Kemelathenweg 6	ja
14	012	Turnhalle Albungen, Bilsteinstraße 15	Ja
15	013	Mehrzweckgebäude Eltmannshausen, Kanalstraße 3, Schulungsraum/ FFW	Ja
16	014	Gemeinschaftshaus Niddawitzhausen, Am Rain 2	Nein
17	015	Gemeinschaftshaus Niederdünzebach, Mühlhäuser Straße 8	Nein
18	016	Gemeinschaftshaus Oberdünzebach, Hauptstraße 20	Ja
19	017	Gemeinschaftshaus Oberhone, Triftweg 12	Ja

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken wird die Wahl zum Deutschen Bundestag nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
102	Brüder-Grimm-Schule	Dünzebacher Straße 21, Zimmer E 17

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2017 bis 25.08.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag von 09:00 – 13:00 Uhr

Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr

Montag von 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 – 17:30 Uhr

im Wahlamt, Stadthaus I, Zimmer 121 (barrierefrei), Obermarkt 22, 37269 Eschwege zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus, Obermarkt 22, 37269 Eschwege wie folgt zusammen:

Briefwahl I – Rathaus, Stadthaus I, 1. OG, Magistratszimmer,

Briefwahl II – Rathaus, Stadthaus II, EG, Trauzimmer,

Briefwahl III – Rathaus, Stadthaus III, EG, Flur,

Briefwahl IV – Rathaus, Stadthaus IV, EG, Zi. 407.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Wahl zum Deutschen Bundestag gilt:

:

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Für die Direktwahl des Landrats im Werra-Meißner-Kreis gilt:

Auf dem amtlichen gelben Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils für die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Direktwahl des Landrats des Werra-Meißner-Kreises einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes und § 7 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 a Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschwege, den 14.09.2017

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege  
Im Auftrag  
Schade-Kurz  
Oberamtsrätin